Anhang II

Zur Schlachtung bestimmte Kälber (Bescheinigung BOV-INTRA-Y)

Verfahren für grenzüberschreitende Verbringungen von Mastkälbern mit elektronischen Fassungen des Identifizierungsdokuments und der Veterinärbescheinigung

❖ Mit diesem Symbol gekennzeichnete Textstellen enthalten keine gesetzlichen Verpflichtungen, sondern Empfehlungen.

❖ Dieses Rundschreiben (zusammen mit dem Anhang II) wird von dem beruflichen Sektor oder von den Integratoren für Kälberhalter, Transportunternehmer und Schlachthöfe bereitgestellt, die von dieser elektronischen Arbeitsweise Gebrauch machen möchten.

1. Beantragung der Bescheinigung für zur Schlachtung bestimmte Kälber (Bescheinigung BOV-INTRA-Y)

- Fällt die Wahl auf elektronische Dokumente, ändert sich dadurch nichts an dem Verfahren zur Beantragung der Bescheinigung. Siehe auch TRACES.

❖ Bei der Beantragung kann die folgende Mitteilung in dem Feld „Informations complémentaires pertinentes…“ (ergänzende relevante Informationen…) des Antragsformulars angegeben werden:

✓ *„**eID**“ oder „**elektronisches Identifizierungsdokument**“*

2. Bescheinigung für zur Schlachtung bestimmte Kälber (Bescheinigung BOV-INTRA-Y)

- Auf Nachfrage des bescheinigungsbefugten Bediensteten zeigt der Betreiber die Identifizierungsdokumente der Kälber, für die eine Bescheinigung auszustellen ist, auf einem elektronischen Träger vor. Er muss diese Identifizierungsdokumente nicht länger ausdrucken, um sie in Papierform vorzuweisen.
  Es muss dem Anbieter möglich sein, das Identifizierungsdokument, das der Tiernummer, nach der gefragt wurde, entspricht, ohne Weiteres herauszusuchen und vorzulegen.
  Der Anbieter muss dafür Sorge tragen, dass die Vorlage der verlangten Identifizierungsdokumente effizient erfolgt. Dauert der Bescheinigungsvorgang dadurch länger, wird dies auch in Rechnung gestellt.

3. Verladung der Kälber

- Der Anbieter (oder sein Integrator) sendet die PDF-Datei(en) der Identifizierungsdokumente spätestens zum Zeitpunkt der Verladung der Kälber an den Transportunternehmer.

- Während der Verladung überprüft der Transportunternehmer, ob alle Dokumente und die richtigen Dokumente für die betreffende Kälbersendung vorliegen und für ihn verfügbar sind sowie ob er sie unterwegs vorzeigen kann (siehe auch den Punkt 5.2.3 in dem Rundschreiben).

❖ *Der Anbieter (oder der Auftraggeber/Integrator) übermittelt dem Bestimmungsschlachthof die PDF-Datei(en) der Identifizierungsdokumente spätestens beim Abgang der Sendung (es sei denn, dass sie der Bescheinigung in TRACES NT bereits als Anlage beigefügt wurden).*

4. Transport von zur Schlachtung bestimmten Kälbern (Bescheinigung BOV-INTRA-Y) von Belgien in die Niederlande

- Siehe auch den Punkt 5.2.3 in dem Rundschreiben.

- Vor dem Abgang überprüft der Transportunternehmer, ob er für die betreffende Kälbersendung über alle Dokumente und die richtigen Dokumente verfügt und ob er sie unterwegs vorzeigen kann.

- Fällt die Wahl auf elektronische Dokumente, muss der Transportunternehmer die Dokumente während der Verbringung (während des Transports) jederzeit elektronisch abrufen und während einer Kontrolle vorlegen können.
  Es muss dem Transportunternehmer möglich sein, die Tiernummer, nach der gefragt wurde, ohne Weiteres herauszusuchen und vorzuweisen.
  Der Transportunternehmer benötigt keine Papierversion der Dokumente, wenn er sie elektronisch vorlegen kann.

- Die **Veterinärbescheinigung** kann folgendermaßen auf einem elektronischen Träger vorgezeigt werden:
  i. entweder über eine direkte Verbindung zu TRACES NT;
  ii. oder als heruntergeladene Fassung der Bescheinigung.

- Die **Identifizierungsdokumente** können folgendermaßen auf einem elektronischen Träger vorgezeigt werden:
  i. in Form einer PDF-Datei: entweder einzeln oder in zusammengefügter Form.

- Der Transportunternehmer führt ordentlich Buch über die Transporte, die er durchführt, einschließlich der Liste der beförderten Kälber (Identifizierungsnummern) und der Referenznummer, die auf die entsprechende Veterinärbescheinigung verweist.
  Der Transportunternehmer ist nicht verpflichtet, nach dem Transport eine Kopie dieser Dokumente aufzubewahren.
  Eine Kopie der Veterinärbescheinigung kann jedoch als Grundlage für sein Register dienen/Bestandteil seines Registers sein.

5. Transport von „zur Schlachtung bestimmten Kälbern“ (Bescheinigung BOV-INTRA-Y) von den Niederlanden nach Belgien

- Der Punkt 4 gilt auch auf dem belgischen Hoheitsgebiet für den Transportunternehmer, der Schlachtkälber von den Niederlanden nach Belgien befördert.

6. Ankunft von „zur Schlachtung bestimmten Kälbern“ aus den Niederlanden in einem belgischen Schlachthof

❖ Der Schlachthof verfügt über eine funktionstüchtige Verbindung zu TRACES NT.

- Bei dem Abgang der Sendung hat der Schlachthof die PDF-Datei(en) der Identifizierungsdokumente bereits empfangen (siehe Punkt 3).

  - Der Schlachthofbetreiber, der die Kälber empfängt, muss beim Eintreffen im Besitz der Identifizierungsdokumente und der Veterinärbescheinigung sein (**Artikel 127** der Verordnung (EU) 2016/429).
    - ✓ Zum Zeitpunkt der Entladung müssen dem Schlachthofbetreiber die zwei Dokumente vorliegen, und zwar in welcher Form auch immer.
    - ✓ Dem Schlachthof können diese Dokumente von dem Auftraggeber (Integrator) / dem Versender oder dem Transportunternehmer zugesandt werden.

  - Beim Eingang der Kälber überprüft der Schlachthofbetreiber, ob jedes erhaltene Kalb ordnungsgemäß identifiziert ist, die Identifizierungsdokumente vorliegen (PDF - Bild)[1] und ob die Angaben mit der Veterinärbescheinigung übereinstimmen (**Artikel 127** der Verordnung (EU) 2016/429).

  - Der Schlachthof kann die **Veterinärbescheinigung** folgendermaßen erhalten:
    - i. entweder über eine direkte Verbindung zu TRACES NT;
    - ii. oder als heruntergeladene Fassung (PDF):
      - a) entweder über TRACES NT downgeloadet, oder
      - b) vonseiten des Auftraggebers oder des Transportunternehmers auf digitalem Wege erhalten.
  - Der Schlachthof kann die elektronischen **Identifizierungsdokumente** (PDF) folgendermaßen auf digitalem Wege erhalten:
      - a) entweder vonseiten des Herkunftsorts (Anbieter oder Auftraggeber);
      - b) oder vonseiten des Transportunternehmers, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der Entladung;
      - c) oder über TRACES NT, sofern sie der Veterinärbescheinigung als Anlage beigefügt sind.

  - Der Schlachthofbetreiber muss die Identifizierungsdokumente der zur Schlachtung bestimmten Kälber sowie die Veterinärbescheinigung jederzeit zumindest auf elektronischem Wege vorlegen können. Der Schlachthof ist nicht verpflichtet, diese Dokumente auszudrucken; es genügt, sie als Bild vorzulegen.
    Der Schlachthofbetreiber muss das Identifizierungsdokument, das der Tiernummer, nach der gefragt wurde, entspricht, ohne Weiteres heraussuchen und vorlegen können.

  - Der Schlachthofbetreiber bewahrt die elektronischen Identifizierungsdokumente (PDF) zumindest bis zum Abschluss der vollständigen Untersuchung oder von Fall zu Fall länger auf, wenn die FASNK dies fordert.

- Es besteht keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung, aber es wird dennoch angeraten, einen gewissen Puffer vorzusehen (zum Beispiel 1 Woche).

Der Schlachthof kommt den anderen nationalen Verpflichtungen bezüglich der angelieferten Tiere und des Schlachtprozesses gemäß den nationalen Vorschriften nach.

[1] Ob der Anbieter die Dokumente ausdruckt oder nicht, ist ihm freigestellt.

Unregelmäßigkeiten

Maßnahmen des Schlachthofbetreibers im Fall von Unregelmäßigkeiten bei der Ankunft (**Artikel 127** der Verordnung (EU) 2016/429):

a) Nach der Kontrolle der eingegangenen Schlachtkälber informiert der Schlachthofbetreiber die für den Bestimmungsort zuständige Behörde (FASNK) über jegliche Unregelmäßigkeit betreffend:
   i. die empfangenen Tiere;
   ii. die Identifizierungsmittel;
   iii. die Identifizierungsdokumente und Veterinärbescheinigungen.

b) Der Schlachthofbetreiber sondert die Schlachtkälber, auf die sich die in Punkt a) genannte Unregelmäßigkeit bezieht, so lange ab, bis die für den Bestimmungsort zuständige Behörde (FASNK) eine Entscheidung bezüglich dieser Tiere getroffen hat.

Die anderen Prozesse und Verpflichtungen der betreffenden Anbieter in Bezug auf die Dokumente werden durch die Arbeitsweise mit elektronischen Dokumenten nicht beeinflusst.